

Richtlinien zur Vergabe des Deutschlandstipendiums an der FAU

in der Fassung vom 23.5.2016

Präambel:

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ist bestrebt, begabte Studierende im Rahmen des Deutschlandstipendiums zu fördern. Die Universität bekennt sich damit auch zu ihrer Verantwortung als internationale, regional verankerte, der Einheit von Forschung und Lehre sowie dem gesellschaftlichen Gemeinwohl verpflichtete Forschungsuniversität.

Die Universitätsleitung erlässt zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 BGBl. I S. 2475) und der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes am 22. Juli 2015 folgende Richtlinien:

1. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- 1.1. Das Deutschlandstipendium wird an der Universität, je nach Wunsch des jeweiligen Stipendiengabers, als „Deutschlandstipendium an der FAU“ oder als „Deutschlandstipendium der [Bezeichnung der Firma] an der FAU“ benannt.
- 1.2. Die Stipendien werden einmal jährlich zum Wintersemester vergeben. Die Ausschreibung wird unter Angabe der voraussichtlichen Zahl der Stipendien und ggf. ihrer Zweckbindung sowie der Bewerbungsfristen auf der Homepage der FAU unter dem Stichwort „Deutschland-Stipendium“ in allgemein zugänglicher Form bekannt gemacht.
- 1.3. Die Bewerbung erfolgt über das Online-Portal des Deutschland-Stipendiums der FAU. Das Online-Bewerbungsformular wird jeweils spätestens 4 Wochen vor dem Ende der Bewerbungsfrist freigeschaltet; die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 15. August (Ausschlussfrist) für eine Förderung im folgenden Studienjahr.
- 1.4. Mit dem Antrag sind die im Portal geforderten Nachweise in digitalisierter Form einzureichen bzw. auf Anforderung der Universität nachzureichen:
 - Lebenslauf in elektronischer Form (max. 2000 Zeichen)
 - Motivationsschreiben mit der Begründung der Förderfähigkeit anhand der Kriterien des Stipendiengesetzes in elektronischer Form (max. 2000 Zeichen)
 - Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abiturzeugnis) bzw. Bachelorabschlusszeugnis in einfacher Kopie
 - Bescheinigung der im vorangegangenen Semester aufgrund aller abgelegten Prüfungen bzw. abgeschlossenen Module erzielten Durchschnittsnote gemäß der geltenden Prüfungsordnung
 - Immatrikulationsbescheinigung der FAU mit Angabe des Studiengangs und Fachsemesters bzw. die angestrebte Studiengangs- und Fächerwahl
 - In modularisierten Studiengängen eine Bescheinigung, ob mit Ablauf des vorangegangenen Semesters die jeweils dem Semesterstand entsprechende ECTS-Punkte-Zahl erworben worden ist
 - ggf. Nachweise über Art und Dauer von absolvierten studienbezogenen Auslandsaufenthalten oder ehrenamtlichem Engagement bei der Betreuung und Begleitung ausländischer Studierender an der Universität

- ggf. Nachweise über gesellschaftliches Engagement bzw. Übernahme von Verantwortung in Gesellschaft oder sozialem Umfeld, insbesondere ehrenamtliche Tätigkeit, soziales Jahr bzw. Praktikums- oder Arbeitszeugnisse
- ggf. Darlegung über besondere soziale, persönliche oder familiäre Umstände, insbesondere Betreuung eigener Kinder, Pflege naher Angehöriger, atypischem Bildungsweg, Bedürftigkeit nachgewiesen durch BAföG-Bescheid
- ggf. Berufstätigkeit oder Mitarbeit im familiären Betrieb von mindestens einem Jahr
- ggf. Aufnahme in ein Begabtenförderwerk (Bayerische Eliteakademie, Studienstiftung des deutschen Volkes o.ä.)

2. Gremien

- 2.1. Die Entscheidung über die Anträge obliegt der Universitätsleitung auf der Basis eines Vorschlags des Gremiums, dem unter dem Vorsitz der/des Vizepräsidentin/en für Lehre je eine/ein Studiendekan/in pro Fakultät angehört. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die/der Vizepräsident/in für Lehre kann durch die Abteilungsleitung Lehre und Studium vertreten werden. Die Studiendekane benennen jeweils einen Vertreter.
- 2.2. Dem Gremium nach Ziff. 2.1. obliegt die Durchführung des Verfahrens im Benehmen mit den für die Verwaltung von Stipendien zuständigen Stellen der Universität.

3. Auswahlkriterien, Verfahren

- 3.1. Die eingereichten Anträge werden in einem zweistufigen Verfahren geprüft. Nur vollständig fristgerecht eingegangene Anträge nehmen am Verfahren teil.
- 3.2. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen jeweils mit dem Stand der Noten und Studienleistungen in ihrem Studiengang (Vollzeit/Teilzeit) zum Zeitpunkt der Ausschlussfrist am Verfahren teil; Noten aus ausländischen Bildungssystemen werden nach der sogenannten „Bayerischen Formel“ umgerechnet. Für das Verfahren werden folgende maßgeblichen Noten festgesetzt:
 - Für die Bewerbung um ein Stipendium ab dem ersten Semester die Durchschnittsnote der Studienberechtigung,
 - für die Bewerbung um ein Stipendium ab einem höheren Fachsemester die bis zur Ausschlussfrist erzielten Leistungen im aktuellen Studiengang gem. Ziff. 1.4. Punkt 4,
 - für ein postgraduales Studium im ersten Semester die Note des vorangegangenen Abschlusses bzw. die Bewerbungsnote für das postgraduale Studium und
 - für ein postgraduales Studium im höheren Semester die bis zur Ausschlussfrist insgesamt erzielten Leistungen im aktuellen Studiengang gem. Ziff. 1.4. Punkt 4.

Die Stipendienggeber können festlegen, dass für die Berücksichtigung in einem ausgelobten Stipendium auf der ersten Stufe ein weiteres Kriterium zwingend zu erfüllen ist (z. B. Bedürftigkeit).

Um eine vergleichbare Bewertung zu gewährleisten, ist für die im Rahmen des Studiums erzielten Noten maßgeblich, dass eine dem Fachsemester entspre-

chende Anzahl an Leistungen abgelegt wurde (Auswahlkriterium Quantität und Qualität der Leistungen).

Soweit ein Doppelstudium betrieben wird, bestimmt die/der Bewerber/in, welcher der beiden Studiengänge als Auswahlbasis für die Bewerbung zum Deutschlandstipendium herangezogen wird.

Die Anträge werden nach dem Status Teilzeitstudium und Vollzeitstudium in zwei Gruppen aufgeteilt und Bewerber/innen konkurrieren nur innerhalb der beiden Statusgruppen miteinander.

- 3.3. Wer in der ersten Stufe des Verfahrens eine Note der Hochschulzugangsberechtigung schlechter als 1,50 oder im Übrigen schlechter als 2,00 aufweist, scheidet aus dem Verfahren aus. Gleiches gilt, wenn in einem die vergleichbare Bewertung beeinträchtigenden Umfang weniger als die üblicherweise abzulegenden Leistungen erbracht wurden. Das Gremium entscheidet über die maßgebliche Notenskala, über die Festsetzung der maßgeblichen Notenwerte von nach anderen Skalen errechneten Noten und die Bewertung der Quantität der abgelegten Leistungen.
- 3.4. Die nach Ziffer 3.3. verbleibenden Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der zweiten Stufe des Verfahrens teil. In der zweiten Stufe des Verfahrens werden die Unterlagen anhand der unter 1.4. Punkt 7 bis 11 genannten Kriterien überprüft. Für jede einschlägige Kriteriengruppe wird die maßgebliche Note gemäß Ziff. 3.2. um 0,1 verbessert. Aufgrund dieser Bewertung werden die Bewerbungen gereiht.
- 3.5. Die Bewerbungen werden in den Kategorien grundständiger Abschluss erstes Semester, grundständiger Abschluss höhere Semester, postgradualer Abschluss erstes Semester, postgradualer Abschluss höheres Semester zunächst auf die fachspezifischen Stipendien verteilt und gemäß der Reihung berücksichtigt. Anschließend werden alle nicht berücksichtigten Bewerbungen anhand der Reihung auf die nicht fachspezifischen Stipendien, ggf. aufgeteilt nach Fächergruppen verteilt. Eine Verteilung auf Studiengangsebene findet nicht statt. Das Gremium nimmt anhand sachgemäßer Kriterien und unter Berücksichtigung der Teilhabegerechtigkeit bzw. der Gleichbehandlung eine Verteilung auf grundständige und postgraduale Abschlüsse sowie auf die Fächergruppen vor. Bei Ranggleichheit entscheidet das Gremium anhand des Lebenslaufs und des Motivationsschreibens unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien über die Reihenfolge; soweit auch hier Ranggleichheit festgestellt wird, erfolgt die Festlegung des Rangplatzes durch Losentscheid. Frei werdende Stipendien können entsprechend der Reihung auf Vollzugsebene nachvergeben werden. Es kann eine zeitliche Grenze für die Nachvergabe vorgesehen werden.
- 3.6. Über die Entscheidung ist eine Niederschrift zu fertigen.

4. Aufteilung der Stipendien, Bewilligung, Überprüfung der Förderentscheidung, Fortsetzung und Widerruf

- 4.1. Die nicht fachgebundenen Stipendien werden im Verhältnis der Kopfzahlen der eingeschriebenen Studierenden zum Ende des Wintersemesters, das dem Bewilligungszeitraum vorausgeht, auf die Fakultäten aufgeteilt [Anm.: Alle Stipendien werden gem. der o. g. Quote auf die Fakultäten verteilt. Von diesem Anteil werden die fachspezifischen Stipendien abgezogen. Schöpft eine Fakultät den auf sie entfallenden Anteil durch fachspezifische Stipendien aus, werden ihr keine nicht fachgebundenen Stipendien zugewiesen]. Die Anzahl der Stipendien, die für Teilzeitstudierende zur Verfügung steht, bestimmt sich durch den Anteil der Teilzeitstudierenden an der Gesamtzahl der Bewerbungen.

- 4.2. Die Förderung wird im Regelfall für zwölf Monate (das Winter- und das darauf folgende Sommersemester) bewilligt und monatlich ausgezahlt, solange die Voraussetzungen erfüllt (vgl. Ziff 5.1.) und soweit Mittel vorhanden sind. Überzahlte Stipendien sind der Universität auf Anforderung innerhalb der mit der Rückforderung gesetzten Frist zu erstatten.
- 4.3. Die Bewilligung wird unter Vorbehalt des Vorhandenseins entsprechender Mittel weiter gewährt, wenn die Studierenden zwei Monate vor Beginn der neuen Bewerbungsfrist nachweisen, dass die Fördervoraussetzungen weiterhin bestehen. Dies ist der Fall, wenn die im Studium erzielten Leistungen bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Semesters dem zahlenmäßig vorgesehenen Umfang entsprechen und im Durchschnitt nicht schlechter als 2,50 betragen bzw. eine Bescheinigung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers vorgelegt wird, in welcher bestätigt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu den besonders leistungsstarken Studierenden ihrer oder seiner Kohorte gehört bzw. aufgrund besonderer persönlicher Umstände die wahre Leistungsfähigkeit nicht nachweisen konnte (Härtefall). Die Bedingungen für die Weiterförderung werden im Bewilligungsbescheid aufgeführt.

5. Mitwirkungspflichten, Höchstdauer der Förderung

- 5.1. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, alle Änderungen der Verhältnisse, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sein können, insbesondere auch Exmatrikulation, Beurlaubung, Studienabschluss o. ä. unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 4 StipG). Die Beweislast für die fristgerechte Anzeige der Änderung obliegt den Stipendiatinnen und Stipendiaten.
- 5.2. Die Förderhöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit des gewählten Studiengangs. In Fällen, in denen sich nach Bestätigung des Prüfungsausschusses das Studium aus schwerwiegenden Gründen, z. B. Behinderung, Schwangerschaft, Pflege oder Erziehung eines Kindes oder studienbezogener Auslandsaufenthalt verlängert, kann die Förderhöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

6. Datenschutz

- 6.1. Die Daten der Stipendiaten und Stipendiatinnen werden dem Kreis der Stifter nur bekannt gegeben, wenn die Stipendiatinnen und Stipendiaten sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Ansonsten erfolgt keine Mitteilung der konkret geförderten Stipendiaten an den jeweiligen konkreten Stifter.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung vom 22.7.2015, geändert durch Beschluss der Vizepräsidentin Prof. Dr. Kley vom 23.5.2016